

Politischer Tagesbericht.

In unserem gestrigen Hauptblatt wiesen wir bereits auf die neuesten Ansetzungen des Abg. Windthorst im Abgeordnetenhause von einem neuen Kulturkampf hin, der nach Meinung der kirchenpolitischen Wirren ausbrechen und den gegenwärtigen Streit an Umfang und Heftigkeit weit übersteigen werde, nämlich von dem Kampf um die Schule. Die Ultramontanen scheinen die Zeit bereits für gekommen zu halten, die Lösung für diesen Kampf auszugeben. In der Donnerstag-Sitzung des Abgeordnetenhauses, bei der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Veranlassung der Schulreform, sog der Abg. Möller unter dem lauten Beifall seiner ultramontanen Freunde gegen den Schulung und das „Schulmonopol“ des Staates zu setzen, welches die Volksherrschaft des Staates und das nationale Interesse allein in den Vordergrund stelle. Aufhebung oder Einschränkung des Schulungswesens, Verminderung der Schulzeit, Durchführung der geistlichen Schulpflicht, insbesondere völlige Freigabe des Religionsunterrichts, Zulassung aller möglichen privaten, natürlich vorzugsweise geistlichen Schulen, ohne jede Ueberwachung und Controle seitens des Staates, das waren die nächsten Ziele, die der clericale Redner aufstellte. Auch die conservative Partei sühnte sich veranlaßt gegen diese Grundzüge zu protestiren und erklärten zu lassen, daß sie allen Verstreßungen stets entgegenzutreten werde, welche eine der Grundlagen unseres Staatswesens, den Schulung, besitzigen wollten. Es ist sehr zu beachten, wie offen und scharf das Centrum bereits mit seinen Vertheilungen hervorgetreten waag, die Herrschaft über die Schule zu gewinnen und den Staat aus seinem nach ultramontaner Ansicht angemessenen Recht auf die Schule zu verdrängen. Doch werden diese Verstreßungen hofentlich an dem gesunden Sinne aller das gute Recht des Staates vertretenden Parteien scheitern.

Dem Bundesrat ist, wie alljährlich, eine Uebersicht über die in dem letzten Jahre auf den deutschen Münnstätten erfolgten Ausprägungen von Reichsmünzen zugegangen. Die Neuprägungen im Jahre 1882 sind nicht von großem Belang gewesen; es wurden überhaupt nur Doppelkronen, Kronen und Ein-Markstücke geprägt. Die Dresdener Münze ruhte im vorigen Jahre; die Berliner prägte 655 102 Doppelkronen, 13 388 Kronen und 1 474 086 Ein-Markstücke, die Stuttgarter 3061 Doppelkronen und 25 210 Ein-Markstücke, die Karlsruher 458 859 Ein-Markstücke, die Darmstädter 109 280 Ein-Markstücke und die Hamburger 500 Doppelkronen und 397 593 Ein-Markstücke. Es wurden demnach überhaupt neu geprägt: 658 663 Stück Doppelkronen, 13 388 Stück Kronen und 2 692 026 Ein-Markstücke.

Der Referent der Herrenhaus-Commission zur Vorbereitung der kirchenpolitischen Vorlage, Dr. Dernburg, hat folgenden Abänderungsantrag gestellt: „Die Commission wolle beschließen, den Art. 1 und 2 des Gesetzes folgende Gestalt zu geben, im Uebrigen den Entwurf unverändert anzunehmen: Art. 1. Aufgehoben wird die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung I) berufenen Candidaten, welchen ein geistliches Amt übertragen werden soll, sowie 2) berufenen, welche als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an den in § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gedachten Anstalten angetreten werden sollen. Die Befugnis der genannten Aemter geschieht ohne Benennung rechtsfähig. Das Einmündigkeitsrecht des Staates ist aufgehoben.“ Der Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 ist aufgehoben.

Die Antwort des Rektors Maagen auf die in unserer gestrigen zweiten Ausgabe mitgetheilte Adresse der 63 Professoren lautet nach dem „N. N.“: „Ich habe nicht daran gewagt, daß die das formelle Recht des jeweiligen Rektors, seine Willkür im Landtage lediglich auf Grund seiner persönlichen Ansicht auszuüben, anerkannt.“

So aber lag der Fall. Ich sollte ein Bestehen billigen, das zu billigen ich nicht im Stande war. Ich sollte „Ja“ sagen, wo ich nur „Nein“ sagen konnte. Ich sollte eine Maßregel der Regierung als unpfeilig beschreiben, die in meinen Augen gefehlt war. Ich sollte schwagen, was für mich wohl war. Die in meiner Rede ausgesprochenen politischen und nationalen Ueberzeugungen, welche nicht zu theilen sie erklären, habe ich bereits gehabt, als ich im Jahre 1851 zum ersten Male nach Vesterreich kam, und als ich im Jahre 1856 hier ein zweites Mal zurückkam. Ich bin nicht weniger Ueberzeugter im Jahre 1867 bei einem bestimmten Anlasse öffentlich hervorgetreten, ich habe jetzt dieselbe Zeit über Gelegenheit gehabt, sie laut und offen zu bekennen. Diese Ueberzeugungen bilden einen Theil meines Wesens. Ich erkenne sie, als ich von selbst erachtende und notwendige Ausflüsse der moralischen Bestimmung des Christenthums. Ich werde und sollte mit ihnen.

Wenn etwas mit der Erfüllung der Pflicht des Mannes, dem, was er als recht und wahr erkannt hat, nicht unabweisbar, in dem gegebenen Falle erwidern konnte, so ist es der Gehorsam gegen den Staat, das ich durch mich Wortum mit den Auslegungen so wieder von mir rechtlich stöhlen in Widerspruch setzte. Wien, 24. Juni 1883.

In ausgedehnter Hochachtung, Dr. Friedrich Maagen, d. B. Rektor der Wiener Universität.

Das N. N. W. bezieht einem Mann, der so viele Wandlungen in seinem politischen und religiösen Bekenntnis durchgemacht habe, sich auf seine Ueberzeugung zu gründen zu berufen und betont jene in diesem Falle unabweisliche Pflicht seiner Mandantur, die Wiener Universität, sich Wandel zurückzugeben. Das fordert die politische Ehrlichkeit und das Gesetz der „moralischen Weiterung des Christenthums“.

Aus Wien, 24. Juni, wird uns geschrieben: In kurzer Zeit dürfte ein schweres Unrecht, welches unter dem Regime der „Berufungsstreuen“ dem Protestantismus zugefügt worden ist, wieder gut gemacht werden. Von jeder geistlichen Protestanten in Oesterreich das Recht, ihre eigenen Schulen zu

halten und frei zu sein von allen Beiträgen für die Schulen anderer Konfessionen. Zu Beginn der konstitutionellen Ära, 1861, wurde ihnen dieses Recht neuerdings förmlich durch das kaiserliche Protestantenpatent gewährt, welches dem Charakter eines Grundgesetzes trägt. Durch das liberale Volksgesetz von 1869 werden die Protestanten, welche die Beiträge auch zu den öffentlichen Volksschulen zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie eigene konfessionelle Volksschulen erhalten, welche den staatlichen Vorschriften vollkommen entsprechen und demgemäß auch das Defensivrecht genießen. Man wollte die Protestanten durch finanziellen Druck zwingen, ihre Schulen aufzulösen und das ist leider auch zum großen Theile gelungen. Nicht weniger als hundertartig protestantische Schulen sind durch das liberale Volksgesetz von 1869 erloschen worden und die noch bestehende werden von gleicher Gefahr bedroht, die die protestantischen Gemeinden die Doppelrolle kaum länger zu ertragen vermögen. Wiederholt haben denn auch die protestantischen Kirchenvorstände bei dem Reichsrath um Befreiung dieser Schulen petitionirt, aber die Liberalen haben bisher nicht Zeit gefunden, eine Einigung zu erreichen, durch welche ein Grundrecht der Herr. Protestanten förmlich vergemindert worden ist. Eine Weigerung, welche der Kultur- und Unterrichtsminister Baron Conrad in der Verhandlung über die Schulnovelle gethan, läßt darauf schließen, daß die Regierung die rechtsverweigernde Lage der Protestanten nicht abgeneigt ist, Abhilfe zu schaffen. Es verlautet denn auch, daß sich die Protestanten demzufolge mit einer Petition an die Regierung wenden werden. Man darf sich der Hoffnung hingeben, daß das Ministerium zwar gern den Antrag ergreifen werde, um auch in dieser Richtung einen schmerzlichen Schritt der liberalen Partei zu befehlen.

Die Republik in Frankreich wirklich das den ganzen Staatsorganismus durchdringende und belebende Agens, eben hat sie ihren Ruhm überlebt und fristet ihre Existenz nur mehr von den glorreichen Reminiscenzen der Vergangenheit? Die gewöhnlichen Widersacher des republikanischen Regimes an sich kennen bekanntlich, daß Frankreich unter einem Ansehen als einem unerschöpflichen Stütze zu wirklichem Glück, zu dauernder innerer und äußerer Sicherheit gelangen könne; andere, einflussreiche politische Richtungen bekämpfen nur die gegenwärtige Form der Republik und verheißt sich Abänderung von dem Zeitpunkt an, wo ihr eigenes Ideal verwirklicht worden sein wird. Neben oppositionellen Strömungen gegenüber obliegt dem am Staatsruhe liegenden Republikanismus die Pflicht, die in Kraft befindlichen Institutionen zu vertreten, um die Regierungsautorität zur Geltung zu bringen. Man mag es mit Vertheilung sehen, wenn sie in der Wahl ihrer zum Zweck führenden Mittel nicht sonderlich fruchtlos verfahren. Was hätte Herr Ferry, als er gegen bei der Einweisung des Volkshauses in Versailles die Bestrebte hielt, sonst wohl bewegen sollen, einen Verfallanspruch auf das Jahr 1789 mit der Abänderung zu verknüpfen, das es Frankreich gelebt habe, wie das Recht und nicht der Gewalt triumphire. Bemerklich ist die französische Präse: La force prime le droit, die geistliche Ueberzeugung eines aus dem Zusammenhang einer während der Konflikte, den Graf Schwerin damals in den Satz zuspitzte: „Wacht geht vor Recht!“ während er in Wirklichkeit ganz anders lautete, die moralischen Werte gerissen vorgelegenslos, und von den Gewandtheiten unzugänglichem benutzt worden, um Europa und der Welt die Gerechtigkeith der französischen Sache im Organen zu dem gewaltthätigen Handeln Deutschlands möglichst grell zu insinuiren. Anders Dr. Ferry den omnibus Sprachgebrauch des Chauvinismus adoptirte, machte er den Besonderegeplittieren eine Konfession, die, wohl vielleicht nur eine Verlesungskonfession, davon an charakteristischer Bezeichnung verliert. Uebrigens geht der weitere Verlauf der herrlichen Ausführungen, daß, wenn er auch den guten Willen haben mag, den expansionen und aggressiven Tendenzen der ersten Republik (s. gleichguthun, ihm die Kräfte dazu bis auf Weiteres vollständig ermanzen. Das indirekte Eingeständnis des Mangels an Zusammenhalt sowohl in den Kreisen der Exultate, als der Vegetable, als auch endlich im Volk selbst den den Republikanismus von heute ganz andere Pflichten und Beforderungen habe, als solche des politischen Geheißes. Die Aera der Verfassungskämpfe ist in Frankreich noch keineswegs abgeschlossen, und ob die gegenwärtige Konstitution streng aus denselben hervorgehen wird, das waag Herr Ferry — der Schluß seiner geistlichen Rede betraut es — selber nicht unbedeutend zu bejahen. In solchen Fällen muß dem Bedachungsgehalt Letzteren, ist wieder eppornum noch staatslich gebändelt.

Aus London wird vom 26. Juni berichtet, daß das Oberhaus in der Spezialberatung den Gesetzentwurf über die Eeifigere und in dritter Lesung die Bill betreffend die Dotationen für Lord Alcester und General Wolsey genehmigte. — Beachtung erklärte, daß er bei der letzten Beratung der Bill, durch welche die Ehe eines Wittwers mit seiner Schwägerin legalisirt wird, die Abänderung dieser Bill beantragen werde.

Bemerkte Nachrichten.

Berlin, den 25. Juni.

Am 23. Juni. Heute Vormittag wurde Herr Gieseler, früher Staatsanwalt in Köln, welcher von der preussischen Regierung beurlaubt und in kürzliche Dienste getreten war und gegenwärtig eine Dienstleistung als Premier-Lieutenant der Artillerie in Waßn ableistet, auf der Fremdenliste hierher vom Kaiser argeprochen, der sich einige Zeit hultvollst mit demselben unterhielt.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883, in dreißig Paragraphen. Die allgemeinen Bestimmungen der Bekanntmachung lauten wie folgt:

Der Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 2. Juni 1869 ist der, daß die ärztlichen, wie folgt:

1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgesetz sind befugt: I) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesoberbehörden haben, mitbin zur Zeit die zuständigen Ministerien des königreichs Preußen, des königreichs

Preußen, des königreichs Sachsen, des königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg, Schwern und in Gemeinshaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der kaiserlichen Herzogthümer; 2) das Ministerium für Cultus-Vortragern. Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorchriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des deutschen Reichs abgelegt werden. Die Kommission einschließlich des Vorsitzenden und eines Stellvertreters wird von der zuständigen Behörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 4) mit 12 bis 14 Mitgliedern der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abtheilungen beizutreten, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Beendigung des Abtheilungsbesitzes die Stellvertretung an, berichtigt unmittelbar nach dem Schluß jedes Prüfungsjahres der vorgelegten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Der Antragsteller hat die Prüfungsordnung mitzubringen und ein Guthabenschein vorzulegen, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu decken bedürfen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedoch nur dann ertheilt wird, wenn die Medizin bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Werbung sind in Art. 1 des Besuchs der Reise von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs. Das Zeugnis der Reise von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden; 2) der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines vollständigen Studiums von mindestens neun Semestern auf Universitäten des Deutschen Reichs. Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem Universitätsstudium gleichetzte Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden; 3) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 4) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 5) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 6) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 7) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 8) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 9) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 10) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 11) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 12) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 13) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 14) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 15) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 16) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 17) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 18) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 19) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 20) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 21) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 22) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 23) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 24) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 25) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 26) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 27) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 28) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 29) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 30) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 31) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 32) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 33) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 34) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 35) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 36) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 37) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 38) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 39) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 40) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 41) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 42) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 43) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 44) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 45) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 46) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 47) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 48) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 49) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 50) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 51) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 52) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 53) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 54) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 55) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 56) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 57) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 58) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 59) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 60) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 61) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 62) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 63) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 64) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 65) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 66) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 67) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 68) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 69) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 70) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 71) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 72) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 73) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 74) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 75) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 76) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 77) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 78) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 79) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 80) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 81) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 82) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 83) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 84) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 85) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 86) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 87) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 88) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 89) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 90) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 91) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 92) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 93) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 94) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 95) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 96) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 97) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 98) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 99) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 100) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 101) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 102) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 103) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 104) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 105) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 106) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbes Jahr der Vorprüfung des Preussischen Reichs hat nur ausnahmsweise als Ersatz für die ärztliche Vorprüfung des Preussischen Reichs in Anrechnung gebracht werden; 107) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung





